

Ausbildung zum Führen von Kranen

Die Fachkenntnis-Verordnung verlangt für das Bedienen von Kranen einen Nachweis der Fachkenntnisse (Kranschein).

Krane werden in folgende Gruppen unterteilt:

Fahrzeug- und Ladekran

bis 300 kNm (30 mt) Lastmoment



über 300 kNm (30 mt) Lastmoment



Lauf-, Bock-, Portalkran, Säulendreh- und Wandschwenkkrane *Umgangssprachlich „Hallenkran“*

flurgesteuert bis 300 kN (30 t)
Tragfähigkeit

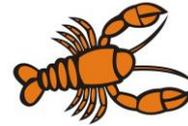


sonstiger Lauf-, Bock-, Portalkran



Dreh- und Auslegerkran *Umgangssprachlich „Turmdrehkran“ bzw. „Baukran“*





Schnellbaukrane wie unten abgebildet gelten als Dreh- und Auslegerkran.

Bei der Bedienung spielt bei dieser Krangruppe die Steuerung keine Rolle. Es ist also egal ob der Kran Flur- oder Kabinengesteuert ist.



Ausnahmen vom Kranschein

Für folgende Krane ist kein Nachweis der Fachkenntnisse (Kranschein) notwendig.

handbetriebene Krane



flurgesteuerte Laufkrane bis 50 kN (5 t)
Tragfähigkeit



Fahrzeug- und Ladekrane mit nicht mehr als 50 kN (5 t) Tragfähigkeit und nicht mehr als 100 kNm (10 mt)

